

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in
Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow, Leizen und Massow
vom 22.07.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36. der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in

Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow, Leizen und Massow.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

<u>Reihengrabstätte für Urnen</u>	
-Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 20. Jahre	300,00 EUR
<u>Reihengrabstätten für Särge</u>	
-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 25. Jahre	350,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten für Urnen</u>	
- Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 20. Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten für Särge</u>	
-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 25. Jahre	450,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR
<u>Rasenanlage in Leizen</u> für Särge und Urnen für 25 Jahre incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung auf Kupferplatten Belegung ein Sarg oder eine Urne	1600,00 EUR
<u>Rasenanlage in Fincken</u> für Särge und Urnen für 25 Jahre incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung auf Edelstahlplatten Belegung ein Sarg oder eine Urne	1200,00 EUR
<u>Rasenanlage in Karchow und Bütow</u> für Särge und Urnen für 25 Jahre incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege ohne Namensnennung (diese muss der/die Nutzungsberechtigte zwingend selbst veranlassen) Belegung ein Sarg oder eine Urne	800,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Urnen mit individuellem Grabmal

incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege

-Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1400,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	70,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Särge mit individuellem Grabmal

incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege

-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1625,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	65,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **25,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser und Müllkosten
- b) allgemeine Pflege der Grünflächen und Baumbestände
- c) Instandhaltung, Unterhaltung und Anschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen
- d) Personal- und Verwaltungskosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)	25,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)	25,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	200,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.03.2021 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow am 22.07.2026



G. Zopf
(Unterschrift)

G. Zopf
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Signature]
(Unterschrift)

Dürr
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17. Aug. 2026